Amtsgericht Lichtenberg 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Zwangsvollstreckung - Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ... 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Amtsgericht Lichtenberg

Amtsgericht Lichtenberg

Anschrift

Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 90253-0
Fax: (0)30 90253-300
E-Mail: poststelle@ag-lb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Zugang für Rollstuhlfahrer über Hofeinfahrt Alfredstrasse (Bitte Klingeln)

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00-13:00 Uhr
Dienstag:	09:00-13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00-13:00 Uhr **Im Nachlassgericht sind Mittwochs keine Erbausschlagungen möglich!**
Donnerstag:	09:00-13:00 Uhr **Spätsprechstunde für Berufstätige in der Rechtsantragstelle:** 15.00-18.00 Uhr. **Achtung!!! Während der erweiterten Öffnungszeit von 15.00 bis 18.00 Uhr sind keine Erbausschlagungen möglich (auch keine Sprechstunde).**
Freitag:	09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.7km S+U Lichtenberg Bhf
S5, S7, S75

U-Bahn

0.3km U Magdalenenstr.
U5

0.7km S+U Lichtenberg Bhf
U5

1km S+U Frankfurter Allee

U5

Bus

0.2km U Magdalenenstr.
240, N50, N56

0.2km Schottstr.
240, N50, N56

0.3km U Magdalenenstr./Buchberger Str.
240, N56, N94, N5, N50

0.3km Atzpodienstr.
240, N50, N56

0.4km Rüdigerstr.
240, N50, N56

Tram

0.6km Berlin, Fanningerstr.
21, 37

0.6km S+U Lichtenberg Bhf/Siegfriedstr.
21, 37

0.6km Freiaplatz
21, 37

0.7km Rathaus Lichtenberg
16, M13

0.7km S+U Lichtenberg Bhf/Gudrunstr.
21, 37

Bahn

0.7km S+U Lichtenberg Bhf
RB25, RB54, RB32, RB12, RE1, RB23, RE2, RB24, RE7, IRE, RE8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Zwangsvollstreckung - Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Sind Sie mit der Art und Weise, wie eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, nicht einverstanden, können Sie mit der Vollstreckungserinnerung überprüfen lassen, ob die Gerichtsvollzieherin, der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht bei der Durchführung der Vollstreckung die Vorschriften beachtet hat.

Voraussetzungen

- **Eine Vollstreckungsmaßnahme findet statt**
  Sie sind von einer Maßnahme der Gerichtsvollzieherin, des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Ladung zur Vermögensauskunft) betroffen. Die Maßnahme ist noch nicht beendet.
- **Es bestehen Einwendungen gegen die Art und Weise, wie eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird**
  Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie der Meinung sind, dass:
  - die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Auftrag der Gläubigerin oder des Gläubigers auszuführen, oder einen Gegenstand pfändet, der nach Ihrer Auffassung unpfändbar ist
  - das Vollstreckungsgericht beim Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gesetzliche Voraussetzungen nicht beachtet hat (z. B. fehlende örtliche Zuständigkeit)

Erforderliche Unterlagen

- **Rechtsbehelf in Schriftform**
  Sie müssen die Vollstreckungserinnerung schriftlich einreichen und begründen.
- **Nachweise zur Vollstreckungsmaßnahme**
  Solche Nachweise können zum Beispiel sein:
  - Schreiben/Ladung/Protokoll der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
  - Ausfertigung/Kopie der angegriffenen Maßnahme des Vollstreckungsgerichts

Gebühren

Das Verfahren ist gebührenfrei.
Für Zustellung und Kopien können Kosten entstehen.

Rechtsgrundlagen

- **Vollstreckungserinnerung**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__766.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk die

Vollstreckungsmaßnahme erfolgt ist.